

ATO Bär

Nr. 32, September 2009

ATO Treuhand AG
ATO Informatik AG

Tel. 031 306 66 66, Fax 031 306 66 00, www.ato.ch
Tel. 031 985 75 00, Fax 031 985 75 01, www.atoag.ch

E-Mail ato@ato.ch
E-Mail info@atoag.ch

Wir bedauern den Weggang aus unserem Team



Nach 22 Jahren, per 30. September 2009, verlässt Frau Manuela Dellsperger-Steiner die ATO Treuhand AG. Wir danken herzlich für das langjährige Engagement und ihre Treue. Wir wünschen ihr für die neuen Herausforderungen viel Glück und gutes Gelingen.

Wir freuen uns über die neuen Mitarbeiterinnen



Seit 1. August 2009 ist Frau Franziska Läderach, lic.rer.pol., bei der ATO Treuhand AG tätig. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Spezialmandaten und Projekten sowie betriebswirtschaftliche Analysen und Beratungen.



Seit 17. August 2009 ist Frau Elisabeth Forster, Kauffrau/Buchhalterin, bei der ATO Treuhand AG tätig. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Kundenbetreuung, die Buchhaltung und das Lohnwesen.

Mehrwertsteuer

AUFGEPASST es sind 2 Änderungen, die nichts miteinander zu tun haben



- 1) Das neue **Gesetz über die Mehrwertsteuer tritt per 1.1.2010 in Kraft**, vorausgesetzt das Referendum wird bis am 1. Oktober 2009 nicht ergriffen. Neu ist beispielsweise die Erhöhung der Umsatzlimiten. Detaillierte Informationen über die Änderungen werden wir in Kürze publizieren.



- 2) Die Volksabstimmung vom 27. September 2009 über eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV. Die Mehrwertsteuersätze werden bei **Annahme der Vorlage** erst auf den **1. Januar 2011** angehoben. Weitere Informationen dazu folgen später.

Dividende versus Lohn?

Mit der Einführung der Unternehmenssteuerreform II gilt seit dem 1. Januar 2009 auch auf Bundesebene die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen.

Nach ersten Erfahrungen können wir mit Sicherheit sagen, dass keine generellen Empfehlungen abgegeben werden können, ob mehr Lohn oder Dividende ausbezahlt werden soll. Aspekte der Sozialversicherungen, private Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Aktienwert der Firma sowie die Liquiditätsplanung müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Für die fundierte Beratung ist daher eine individuelle Berechnung unumgänglich.

Abschaffung der Dumont-Praxis per 1. Januar 2010

Die Dumont-Praxis wird bei der direkten Bundessteuer auf den 1. Januar 2010 aufgehoben. Die Kantone erhalten eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2012, um ihre Gesetze dem Bund anzupassen. Gewisse Kantone, u.a. der Kanton Bern, haben die Dumont-Praxis bereits seit 2009 abgeschafft. Auch wer eine vernachlässigte Liegenschaft kauft, kann in Zukunft die volle Quote der Unterhaltskosten bereits innerhalb der ersten fünf Jahren nach Erwerb in Abzug bringen.

Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung

Eine Unterdeckung bedeutet grundsätzlich, dass das Kapital einer Pensionskasse nicht ausreichen würde, um sämtliche Verpflichtungen (die vollen Freizügigkeitsleistungen aller Versicherten) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen. Fällt der Deckungsgrad unter 90%, muss die Vorsorgestiftung von Gesetzes wegen Massnahmen ergreifen. Sie hat folgende Möglichkeiten:

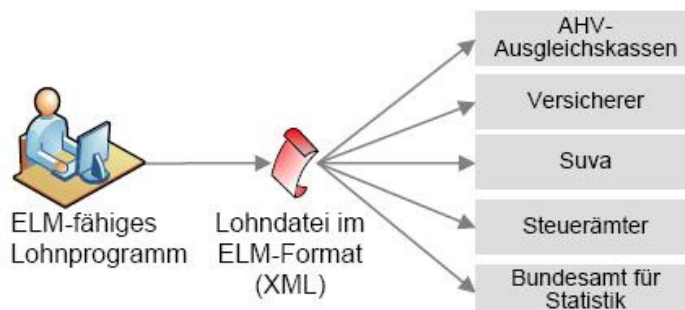
- **Sanierungsbeitrag**
Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag leisten Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer einen Sanierungsbeitrag bis der gesetzliche Deckungsgrad wieder erreicht ist.
- **Streichen der Zinsen**
2009 beträgt die Mindestverzinsung des obligatorischen Teils der Altersguthaben 2%. Im überobligatorischen Teil kann die Pensionskasse den Zinssatz frei wählen und bis zu einer Nullverzinsung senken.
- **Tieferer Umwandlungssatz**
Nach BVG (Bundesgesetz über die beruflich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) liegt der Rentenumwandlungssatz im obligatorischen Teil aktuell bei 7.05% für Männer und bei 7.0% für Frauen. Für den überobligatorischen Teil ist der Umwandlungssatz wie bei der Verzinsung frei wählbar.

Link zu diesem Thema: <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell>



Der neue Lohnstandard-CH

Das Ausfüllen unzähliger Formulare für die Lohndatenempfänger gehört der Vergangenheit an. Mit ELM, dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren, erfolgt die Lohnmeldung elektronisch, papierlos und einheitlich via Internet.



Das einheitliche Lohnmeldeverfahren wird auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt und ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Voraussetzung ist lediglich ein ELM-fähiges, von swissdec zertifiziertes Lohnprogramm.

ELM richtet sich an Unternehmen, welche die Lohnmeldung einfach und effizient abwickeln und den administrativen Aufwand reduzieren möchten.

Erfahren Sie alles über das einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM und über unsere swissdec zertifizierten Lohnprogramme unter www.atoag.ch. Gerne beraten wir Sie von der ATO Informatik AG auch persönlich unter der Telefonnummer 031 985 75 00.